Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/574

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Staatssekretär

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Günter Neugebauer, MdL Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein Dr. Aloys Altmann Hopfenstr. 30 24103 Kiel

Kiel, 09. Februar 2006

Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in Sachen

"Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Einsetzung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld als zuständige Behörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens über die Errichtung und den Betrieb eines Freie-Elektronen-Lasers im Röntgenbereich (XFEL)"

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, anliegende Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags Herrn Günter Neugebauer 24105 Kiel

über

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel

Kiel, Februar 2006

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein zum europäischen Röntgenlaser XFEL

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

den beiliegenden Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein zum europäischen Röntgenlaser XFEL übersende ich unter Hinweis auf Ziffer 4.2.1 des Haushaltsausführungserlasses 2006 mit der Bitte um Kenntnisnahme. Das Kabinett hat dem Entwurf am 17.01.2006 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dietrich Austermann

Anlage:

Entwurf eines Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Einsetzung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld als zuständige Behörde zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Freie-Elektronen-Lasers im Röntgenbereich (XFEL)

internet: www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de

(Entwurf Stand 23.12.2005)

Die Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit,

und

das Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein,

und

dass Land Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,

schließen auf der Grundlage des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Staatsvertrages über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Freie-Elektronen-Lasers im Röntgenbereich vom 28. September 2004 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2004 Seite 459; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2004 Seite 497) über die Bestellung der zuständigen Behörden folgendes

Verwaltungsabkommen:

§ 1

Entsprechend § 1 Abs. 6 des oben genannten Staatsvertrages ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld (mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie); Bauaufsichtsbehörde für die unterirdischen Bauwerke des Röntgenlasers ist gleichfalls das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld (mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie).

- (1) Das in § 1 genannte Amt untersteht bei der Wahrnehmung seiner staatsvertraglichen Aufgaben in den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein folgender Aufsicht:
 - a) Die Fachaufsicht im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg übt die für Wissenschaft zuständige Behörde aus.
 - b) Die Fachaufsicht im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein übt das für Wissenschaft zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein aus.
- (2) Die Dienstaufsicht obliegt dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 3

- (1) Die Kosten des Amtes werden gemäß § 10 Abs. 2 des oben genannten Staatsvertrages von der Stiftung Deutsches Elektronen Synchrotron (DESY) mit Sitz in Hamburg getragen und mit dieser durch das Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld (mit Wirkung vom 1. Januar 2006 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) direkt abgerechnet.
- (2) Die Kosten werden auf der Grundlage der zeitlichen Beschäftigung der Bediensteten des Landes Niedersachsen und den jeweils geltenden, vom Niedersächsischen Finanzministerium in den Rahmengrundsätzen für die Erhebung und Bemessung von Kosten nach Verwaltungskostenrecht festgelegten Gesamtstundensätzen erhoben. Auf diese Gesamtstundensätze wird zur Abgeltung der sächlichen Kosten ein Zuschlag von 20 v. H. erhoben.
- (3) Reisekosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Die Rechnungslegung erfolgt halbjährlich jeweils zum Januar und zum Juli eines Kalenderjahres, die Beträge sind einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.
- (5) Die Kosten für die bisherige Tätigkeit werden einen Monat nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 4

Dieses Verwaltungsabkommen tritt nach der Unterzeichnung durch die vertragschließenden Teile rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft und kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2006, gekündigt werden.

Kiel, den Hamburg, den Hannover, den Für das Land Schleswig-Freie und Hansestadt Für das Land Niedersachsen Hamburg Holstein Für den Ministerpräsidenten Für die Behörde für Für den Niedersächsischen Wissenschaft und des Landes Schleswig-Ministerpräsidenten Gesundheit Niedersächsisches Holstein Ministerium für Wirtschaft, Minister für Wissenschaft, Wirtschaft Arbeit und Verkehr und Verkehr des Landes

Schleswig-Holstein